



## Ist meine geplante (Straße, Brücke oder Geh- u./o. Radweg) Baumaßnahme förderfähig?

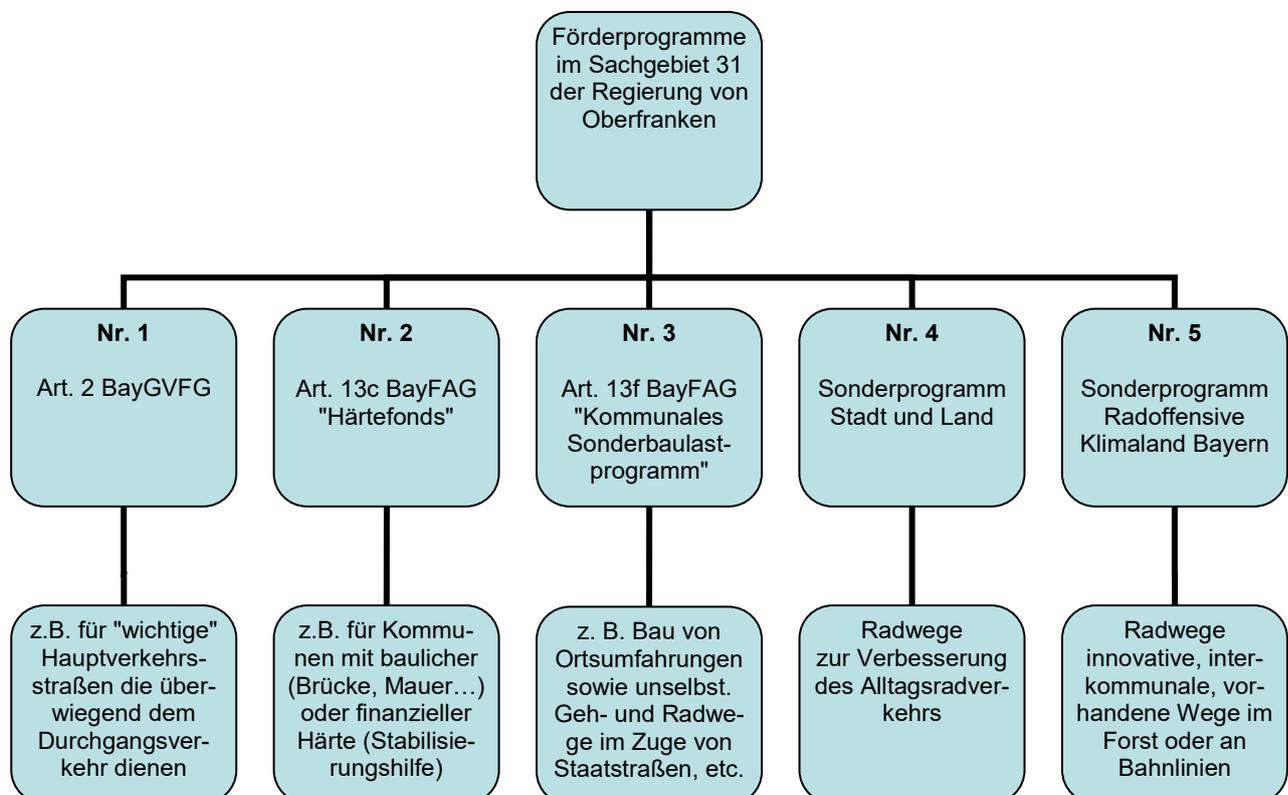
Diese Frage stellt sich meist jeder Kommune früher oder später.

Das vorliegende Merkblatt will eine **erste Hilfestellung** für die Beantwortung dieser Frage geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und zielt auf einen groben Überblick und nicht auf die Regelung des kleinsten Details ab.

Bevor Sie aber mit konkreten Nachfragen an Ihren Ansprechpartner herantreten, sollten Sie schon erste **Grundlagen** ermittelt haben (→ s.a. Abschnitt [FAQ's](#)).

Oft können Sie sich dadurch bereits Fragen selbst beantworten oder bestenfalls schneller Antworten von uns erhalten.

### Überblick über die im Sachgebiet 31 betreuten Förderprogramme



## Förderziele der einzelnen Förderprogramme

### Förderprogramm 1, 2, 3 (beispielhaft)

- **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse** muss dringend erforderlich sein (Nachweis!). Hierzu muss die Verkehrsbelastung und u.U. der bestehende Aufbau der Straße (Bohrkerne, Schürfen oder Rammkernsondierungen) bekannt sein.
- Neubau oder Ausbau bestehender Verkehrswege in Lage, Querschnitt oder Tragfähigkeit.
- **Substanzmehrung gegenüber dem Bestand** (durch z.B. Oberbauverstärkung, bestandsnaher Ausbau (mehr Breite, mehr Dicke); nicht Sanierung, Unterhaltung (z.B. Deckenbauten) muss nachgewiesen werden (z.B. notwendige Straßenbreite oder Straßenaufbau nach Richtlinie (RAL, RAST, RStO etc.) muss größer sein als der erhobene Bestand).
- Vorhandene verkehrsrechtliche Beschränkungen (Tonnage-, Geschwindigkeit, Höhe etc.) entfallen durch die Fördermaßnahme.

### Förderprogramm 4

- **Verbesserung der Radinfrastruktur** (Attraktivität und Sicherheit erhöhen, Schaffung durchgängiger Netze – im Rahmen eines Verkehrs- oder Radverkehrskonzept).
- CO2 Reduzierung durch Umstieg von Kfz auf Fahrrad
- Eigene Verkehrsbedeutung für Berufs- oder Alltagsverkehr (positive Prognose hinsichtlich Verlagerungspotential)
- Dauerhafter, verkehrssicherer und nachhaltiger Betrieb (incl. Winterdienst).

### Förderprogramm 5

- **Erhöhung des Radverkehrsanteils** am Gesamtverkehrsaufkommen
- Verbesserung der Radinfrastruktur durch
  - innovative Radverkehrsprojekte
  - interkommunale Radwege
  - radverkehrsgerechten Ausbau vorhandener Wege im Forst oder entlang von Bahnlinien

## Grundlagen der einzelnen Förderprogramme

### Förderprogramm 1, 2, 3, 4, 5

- Anerkannte Regeln der Technik (einschlägige technische Richtlinien und Vorschriften etc.).
- Regelungen der Förderprogramme insbesondere die einschlägigen gültigen Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben (RZStra).

### Zusätzlich zu Förderprogramm 1, 2

- Planungs- und Verwaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

### Zusätzlich zu Förderprogramm 3

- Planungs- und Verwaltungskosten sind i.d.R. in Höhe von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig.

### Zusätzlich zu Förderprogramm 4

- Regelungen der Bund / Länder Verwaltungsvereinbarung zum Sonderprogramm "Stadt und Land" vom 05.11./22.12.2020 und des 1. Nachtrages dazu vom 25.07.2023.
- <https://www.radverkehr.bayern.de/sonderprogramm-s-l/index.php>
- Verwaltungskosten und die Planung durch eigenes Personal des Zuwendungsnehmers sind nicht förderfähig. Ebenso nicht die Durchführung von Machbarkeitsstudien und Potentialanalysen.
- Planungsleistungen Dritter außerhalb der öffentlichen Verwaltung sind förderfähig.

### **Zusätzlich zu Förderprogramm 5**

- Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.
- <https://www.radoffensive.bayern.de/>
- Erforderliche Planungs- und Beratungsleistungen Dritter sind förderfähig.

## **Weiterführende Informationen zu den einzelnen Förderprogramme**

**Beschreibung, Zuständigkeiten / Ansprechpartner, Fördervoraussetzungen, Verfahrensablauf, Fristen, Erforderliche Unterlagen, Formulare, Rechtsgrundlagen usw.**

[Startseite BayernPortal - Für Bürger - BayernPortal](#)

### **Förderprogramm 1 – Art. 2 BayGVFG**

Internetseite der Regierung von Oberfranken:

[Kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben; Beantragung einer Zuwendung für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](#)

### **Förderprogramm 2 – Art. 13c BayFAG**

Internetseite der Regierung von Oberfranken:

[Kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben; Beantragung eines Ausgleichs besonderer Belastungen aus dem Härtefonds - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](#)

### **Förderprogramm 3 – Art. 13f BayFAG**

Internetseite der Regierung von Oberfranken:

[Kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben; Beantragung einer Zuwendung nach dem Kommunalen Sonderbaulastprogramm - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](#)

### **Förderprogramm 4 – Sonderprogramm Stadt und Land des Bundes**

Internetseite des Bundesamtes für Mobilität und Logistik (BALM):

[Sonderprogramm "Stadt Land" - Bundesamt für Logistik und Mobilität](#)

Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

[Sonderprogramm Stadt und Land - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr \(bayern.de\)](#)

Internetseite der Regierung von Oberfranken:

[Radverkehrsinfrastruktur; Beantragung einer Förderung für Investitionen zur Verbesserung des Radverkehrs - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](#)

### **Förderprogramm 5 – Radoffensive Klimaland Bayern**

Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

<https://www.radoffensive.bayern.de/>

### **Sonstige Förderungen - Tipps**

[Mobilitätsforum Bund - Startseite](#)

[Mobilitätsforum Bund - Förderfibel](#)

## FAQ's zu den Förderprogramme

### Was für Grundlagenermittlungen brauche ich?

Damit in einem ersten Schritt überhaupt belastbar eine Einschätzung gemacht werden kann, ob eine Maßnahme den Förderkriterien entspricht und in welches Förderprogramm die Maßnahme passen könnte sind folgende Angaben erforderlich, die die Kommune sowie das beauftragte Planungsbüro auch für eine evtl. spätere tatsächliche Förderung benötigt:

- Lageskizze mit Eintragung des Maßnahmenumfangs
- Fotos
- Darstellung der vorhandenen Defizite
- Grobe Erläuterung der geplanten Maßnahme, gerne auch mit zeichnerischen Darstellungen mittels Querschnitt usw..
- Verkehrszählung (durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) Gesamtverkehr, Schwerverkehr (SV), Fußgänger, Radfahrer etc.) zum Nachweis / Ermittlung der erforderlichen Fahrbahnbreite und des Fahrbahnaufbaues (notwendige Belastungsklasse nach RStO).
- Bohrkerne / Schürfen / Rammkernsondierung / Baugrundgutachten der Wegebereiche zum Nachweis des bestehenden Aufbaues (Ermittlung vorhandene Belastungsklasse nach RStO) und zur Planung.
- Bei Ingenieurbauwerken: Bauwerksbuch mit Bauwerksskizze und Tragfähigkeitseinstufung nach Erststatik oder mittels statischer Nachrechnung
- Bei Ingenieurbauwerken: Letzter aktueller Prüfbericht nach DIN 1076
- Widmungsnachweis aus dem Bestandsverzeichnis der Kommune.
- Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zur bereits erfolgten erstmaligen Herstellung nach dem Erschließungsbeitragsrecht.
- Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur finanziellen Leistungsfähigkeit trotz bzw. bei Realisierung der Fördermaßnahme.

#### Hinweis:

Obige Aufzählungen sind nicht abschließend und je nach Förderprogramm / Fördergegenstand variabel zu verstehen. Entscheidend ist, dass nachgewiesen werden kann welche Defizite im Bestand vorliegen und durch welche Maßnahme diese behoben werden soll.

### Was für rechtliche Grundlagen gelten?

Für die Abwicklung gelten die bekannten haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 44 BayHO, sowie die mitgeltenden Verwaltungsvorschriften. Die Förderrichtlinien RZStra sind (sinngemäß) anzuwenden und zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Förderatbestände der jeweiligen Förderprogramme sowie die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten.

### Wie hoch ist der Fördersatz?

Bei den meisten Förderprogrammen (Nr. 1 – 3) gibt es keinen festgelegten Fördersatz. In aller Regel wird der jeweilige Fördersatz eines Projektes festgelegt unter Würdigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Zuwendungsempfängers, der Bedeutung des Vorhabens, eines etwaigen besonderen Staatsinteresses und der Fördernachfrage im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzmitteln. Der Fördersatz wird bei jedem Projekt einzelfallbezogen festgelegt. Eine Spreizung der Fördersätze, um finanzschwache Kommunen mit einem höheren Ausgangsfördersatz besser zu unterstützen als finanzstarke Kommunen, ist dabei gewollt.

Der konkrete Fördersatz wird grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung bzw. i.d.R. nach der Vorlage des Ausschreibungsergebnisses festgelegt.

Bei einigen Förderprogrammen (Nr. 4, 5) wird der Fördersatz vom Bund bzw. dem Ministerium mitgeteilt.

## **Wer muss die Planung ausführen? Ein Ingenieurbüro oder die eigene Bauverwaltung?**

Wer die bautechnischen Planungen durchführt ist grundsätzlich dem Antragsteller überlassen. Er kann diese natürlich auch selbst durchführen. Dies wird in der Praxis auch bereits oft so realisiert.

Wichtig ist, dass auch wegen einer gewissen Vergleichbarkeit eben ein in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellter Entwurf dem Antrag beizufügen ist. Hierzu gehören auch Abstimmungen mit den Träger öffentlicher Belange usw.. Hintergrund ist auch, dass evtl. Kostensteigerungen aufgrund von Planungsfehlern /-mängeln im Nachhinein i.d.R. nicht mehr gefördert werden können. Der Antragsteller müsste also selbst das größte Interesse haben, dass eine belastbare Planung erstellt wird.

Anzumerken ist, dass es je nach Förderprogramm unterschiedliche Regelungen zur Förderung der Planungs- und Verwaltungskosten gibt.

## **Sind Deckenbauverstärkungen förderfähig?**

Wichtig ist, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Handelt es sich im weitesten Sinne um Deckenbaumaßnahmen im Rahmen von Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind solche Maßnahmen als nicht förderfähig zu bezeichnen. Hierfür erhalten die Kommunen jährliche pauschale Zuweisungen sog. Straßenunterhaltszuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 BayFAG. (Hierbei handelt es sich um pauschale staatliche Leistungen zum Unterhalt von Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen). Die Mittel dürfen auch für deren Bau oder Ausbau verwendet werden. Empfänger sind Gemeinden, die nicht die Voraussetzungen des Art. 13a BayFAG erfüllen.

Wird eine sog. "Oberbauverstärkung" im Bestand durchgeführt (Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch eine Erhöhung der Tragfähigkeit) sind solche Maßnahmen als grundsätzlich förderfähig einzustufen.

Dabei ist jedoch auf die nachvollziehbare Nachweisführung zu achten. In der Regel ist zur korrekten Planung eine Verkehrszählung (z.B. Videobeobachtung über einen oder mehrere Tage bzw. Woche) notwendig um den durchschnittlichen täglichen Verkehr für den Gesamtverkehr und den Schwerverkehr ermitteln zu können. Anhand dieser Zahlen kann die erforderliche Breite des Straßenquerschnittes und der Straßenaufbau nach RStO bemessen werden. Ergibt sich im Vergleich zum Bestand (Bohrkern / Schürfe) mindestens eine Belastungsklasse (Bk) höher, ist die Maßnahme förderfähig.

## **Ist eine Ausschreibung nach Wettbewerbsbedingungen notwendig?**

Hierzu wird auf Ziffer 22.4 RZStra i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) verwiesen.

Unter Nr. 3 der ANBest-K wird ausgeführt, dass die Vergabegrundsätze anzuwenden sind, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium bekannt gegeben hat. Die Regelungen sind unter anderem unter [https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale\\_vergaben/index.php](https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php) abrufbar und bei Fördermaßnahmen zu beachten.

## **Gibt es unbürokratische Förderungen ohne größeren Planungsaufwand?**

Die meisten im Sachgebiet 31 verwalteten Förderprogramme sind bereits seit Jahrzehnten erprobt und haben sich bewährt bzw. erfreuen sich großer Nachfrage.

Der Freistaat Bayern hilft den Kommunen mit staatlichen Fördermitteln.

Da es sich bei den eingesetzten Fördermitteln um öffentliche Gelder handelt sind natürlich die geltenden Verwaltungsvorgaben zu beachten.

Zur Abarbeitung stehen die Regierungen als Förderbehörde den Kommunen beratend zur Verfügung.